Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0120

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungs-recht	15.06.2020			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche – im Nordhafen in der Gemeinde Wiek

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Wiek auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Nordhafen wird zugestimmt.
Der maßstabsgerechte Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Holger Krawutschke vom 29. August 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 3. Juni 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 22. April 2020 hat die Gemeinde Wiek auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 18. Dezember 2019 die Inkommunalisierung von einer weiteren gemeindefreien Wasserfläche für den Bereich des Nordhafens beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes Nord-Rügen stimmte dem Antrag der Gemeinde Wiek am 27. Februar 2020 zu.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern. Die Gemeinde hat bereits einen Hafen errichtet, welcher die bereits inkommunalisierte Fläche überschreitet.

Die Gemeinde Wiek beantragte im Jahr 2007 die Inkommunalisierung gemeindefreier und zur Bundeswasserstraße Ostsee gehörender Wasserflächen zur Erweiterung des bereits bestehenden Nordhafens (ehem. Kreidehafen) und Verlängerung der vorhandenen Westmole.

Mit Bescheid vom 12.06.2009 hat das Innenministerium die beantragte Fläche von ca. 11.275 qm ausnahmsweise vor Kenntnis des genauen Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Wasserfläche zum 01.07.2009 inkommunalisiert, da andernfalls Fördermittel für den Hafenausbau nicht rechtzeitig hätten abgerufen werden können. Die Inkommunalisierung wurde daher mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, um nach Vorlage der abschließenden Vermessung eine nachträgliche Angleichung der inkommunalisierten Fläche an die tatsächlichen Ausmaße zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 teilte das Amt Nord-Rügen die nunmehr vermessene Fläche der Hafenanlage mit. Die abschließende Vermessung ergab, dass die nordwestlich des Wellenbrechers gelegene Fläche (897/C) nicht mehr benötigt wird.

Die Flächen mit der Bezeichnung 897/A und 897/B wurden bereits 2009 inkommunalisiert und werden weiterhin benötigt.

Die Fläche mit der Bezeichnung A (608 m^2) am nordöstlichen Wellenbrecher gelegen bedarf nunmehr einer Inkommunalisierung, da die baulichen Anlagen über die bereits inkommunalisierte Fläche hinausragt.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine nachträgliche Inkommunalisierung für die auf dem Lageplan mit –A- gekennzeichnete Fläche erforderlich.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlage:

Lageplan vom 29.08.2018 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Holger Krawutschke

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder	Deckung erfolgt aus	

außerplanmäßige Ausgabe:	Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		